

Förderverein St. Theresia vom Kinde Jesu Bochum-Eppendorf

Satzung

Präambel: Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die Kirche St. Theresia *vom Kinde Jesu* sowie deren *Einrichtungen* zu unterstützen und gibt sich deshalb folgende Satzung:

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Förderverein St. Theresia vom Kinde Jesu* in
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 44869 Bochum-Eppendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist der Erhalt der Kirche *und* des Pfarrheimes in Bochum-Eppendorf.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich Zwecke nach § 54 AO (Förderung einer religiösen Gemeinschaft).

Aufgabe des Vereins ist daher insbesondere:

- a) die Restaurierung und Unterhaltung der Kirche *und des Pfarrheimes* in Bochum-Eppendorf
- b) die Restaurierung, Anschaffung und Unterhaltung der Ausstattung und Geräte in der Kirche *und im Pfarrheim*
- c) das Einsetzen um den Erhalt der *Teilgemeinde* in Bochum-Eppendorf

Anzustreben ist daher eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der *Gemeinde St. Maria Magdalena, der Pfarrgemeinde St. Gertrud*, dem Bistum Essen und allen Institutionen, juristischen und privaten Personen, die der Verwirklichung der unter a) bis c) genannten Punkten förderlich sein können.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist neutral.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich abzugeben und *beinhaltet auch die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages*.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber mitzuteilen.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister bzw. Vereinsregister
- (2) Der Austritt muss schriftlich bis zum 30.09. erklärt werden; die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen Ziele oder die Satzung verstoßen hat. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Kenntnis von dem Ausschluss beim Vorstand einzulegen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig über den Ausschluss.

(5) Das ausscheidende Mitglied kann keine Ansprüche an den Verein stellen.

§ 5: Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2) Vereinsämter werden grundsätzlich unentgeltlich verwaltet. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 6: Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Stellvertretenden Schriftführer
- f) dem Kassierer
- g) dem Stellvertretenden Kassierer
- h) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Der *Pastor* der Gemeinde ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

(5) Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

(6) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte.

(7) Der Schriftführer führt in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen das Protokoll.

- (8) Der Kassierer führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (10) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Er führt danach die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Neu- oder Wiederwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- (11) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und den Stellv. Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem der in Abs. 1, Buchst. c) bis h) genannten Vorstandsmitglieder.

§ 7: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sich gegenüber Dritten tatkräftig für die Unterhaltung der *Kirche und des Pfarrheims* in Eppendorf einzusetzen und in Zusammenarbeit mit der *Gemeinde St. Maria Magdalena, der Pfarrgemeinde St. Gertrud* und dem Bistum Essen die Unterhaltung der Gebäude sowie deren Ausstattung zu unterstützen,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- c) über den Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins zu beraten und zu beschließen,
- d) Spendenquittungen auszustellen.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung
 - b) wenn der Vorstand dies beschließt
 - c) auf Verlangen von mindestens fünfundzwanzig v.H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder
- (2) Der Vorstand beauftragt die Geschäftsführung, die Mitglieder spätestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verlauf der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er hat als Versammlungsleiter alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Versammlungsablaufs erforderlich sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) die Vereinssatzung und deren Änderungen
 - b) über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
 - c) über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) über die Auflösung des Vereins
 - e) über die Entlastung des Vorstandes
 - f) über die Bestellung der Kassenprüfer

§ 9: Beiträge und Spenden

Über die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt für natürliche Personen € 12,- und für juristische Personen € 50,- (Stand:10.06.2008).

§ 10: Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Sie finden geheim statt, wenn dies aus der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (2) Wahlen finden nicht unter Leitung eines Wahlkandidaten statt. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

§ 11: Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung haben schriftlich zu erfolgen und müssen ausgeschriebener Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sein.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 12: Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, die durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Pfarrgemeinde *St. Gertrud in Bochum-Wattenscheid*, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Liegenschaften im Gemeindeteil Bochum-Eppendorf zu verwenden hat.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bochum-Eppendorf, den 10.Juni 2008